

Musterfirma GmbH
Erika Mustermann
Musterstraße 1
9999 Musterort

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes (UFG) - BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1090 Wien als Abwicklungsstelle und **Musterfirma GmbH**, Musterstraße 1, 9999 Musterort als förderungsnehmende Person.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **Antragsnummer**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	Musterprojekt
Standort:	Musterort
Einreichdatum:	TT.MM.JJJJ
Fertigstellungsdatum:	TT.MM.JJJJ

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Kreislaufwirtschaft und des Flächenrecyclings vom TT.MM.JJJJ von dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom TT.MM.JJJJ gewährt wurde.

- 1.2. Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Umweltförderungsgesetz BGBl Nr. 185/1993 idgF sowie die mit 26.05.2024 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien 2024 Kreislaufwirtschaft. Die Förderungsrichtlinien 2024 Kreislaufwirtschaft sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen sind Bestandteil dieses Förderungsvertrages.
- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 10 der Förderungsrichtlinien 2024 Kreislaufwirtschaft. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 12 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien 2024 Kreislaufwirtschaft und Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- Förderungsrichtlinien 2024 Kreislaufwirtschaft
 - auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichtes Informationsblatt
 - Förderungsvertrag
 - Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	X.XXX.XXX,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	XXX.XXX,00 Euro

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1, insbesondere Art. 47 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2024 Kreislaufwirtschaft idgF.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projekteinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem TT.MM.JJJJ begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und beziehungsweise oder Planungskosten gilt für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

- 2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens TT.MM.JJJJ durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist bei dem Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

- 2.3. Die förderungsnehmende Person hat bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung beziehungsweise Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe beziehungsweise die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3. Auszahlungsbedingungen

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses nach Endabrechnung und vorbehaltlich einer budgetären Verfügbarkeit von Förderungsmitteln vergeben. Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen vollständig ausbezahlt werden und erfolgt immer erst zum nächstmöglichen Auszahlungstermin.

Gemäß Förderungsrichtlinien 2024 Kreislaufwirtschaft § 4 Absatz 18, Punkt 8 dürfen die förderungsfähigen Gesamtkosten der ursprünglichen Zusicherung maximal um 10% überschritten werden.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Auszahlung der Endabrechnung elektronisch zu übermitteln.

- 3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahmen.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

- Das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsformular](#)).
- Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (zum Beispiel Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Die zur Endabrechnung vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege müssen als Originale, bescheinigte Kopien, bescheinigte Belegausdrucke oder elektronische Rechnungsbelege bei der förderungsnehmenden Person vorliegen und sind auf Verlangen vorzuweisen. Es gelten die Vorgaben gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar von der förderungsnehmenden Person getätigt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (zum Beispiel entsprechende Zahlungsbelege),
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch die förderungsnehmende Person bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- Schriftlicher Nachweis für das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.
 - Nachweis der Angemessenheit der geförderten Kosten in Form eines Vergleichsangebots (insgesamt zwei Preisauskünfte) für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen. Für den Nachweis ist das zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Nachweis Kostenangemessenheit](#)). Kann die Angemessenheit der zur Abrechnung eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung beziehungsweise Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.

- 3.2. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.3. Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.

4. Technische Auflagen

Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1. Die im Förderungsantrag prognostizierte ökologische beziehungsweise abfallwirtschaftlich relevante Wirkung durch die geförderte Maßnahme ist einzuhalten.
- 4.2. Zumindest für die Dauer von zehn Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind Aufzeichnungen über den Betrieb des geförderten Projektes zum Zwecke der Darstellung des erzielten ökologischen beziehungsweise abfallwirtschaftlich relevanten Effekts zu führen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle auf Verlangen vorzuweisen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die förderungsnehmende Person erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per E-Mail an kreislaufwirtschaft@publicconsulting.at unter Angabe der Antragsnummer im Betreff zu übermitteln.
- 5.2. Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von einem Monat ab Einlangen des Vertrages bei der förderungsnehmenden Person gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die förderungsnehmende Person **Musterfirma GmbH** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle vom **TT.MM.JJJJ**, **GZ Antragsnummer**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt **Musterprojekt**.

Die förderungsnehmende Person bestätigt, dass oben genanntes Unternehmen beziehungsweise die antragstellende Organisation

- kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 idgF ist.
- kein Unternehmen ist, das einer Rückforderungsanordnung gemäß Artikel 1 Z 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 idgF nicht nachgekommen ist.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift und Stempel der förderungsnehmenden
Person beziehungsweise der vertretungsbefugten Person

.....
Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per E-Mail an kreislaufwirtschaft@publicconsulting.at unter Angabe der Antragsnummer im Betreff.